



**Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

**Der Präsident**

Französische Str. 9-12  
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0  
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19  
info@steuerzahler.de  
www.steuerzahler.de

10. Februar 2009  
D/IK/zi

## **Ermäßigter Mehrwertsteuersatz bei Hauswasseranschlüssen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung handelt es sich beim Legen eines Hauswasseranschlusses um Leistungen, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen (BMF-Schreiben vom 04.07.2000, BStBl I 2000, 1185). Der Europäische Gerichtshof und der Bundesfinanzhof kommen jedoch zu einem anderen Ergebnis (BFH vom 8.10.2008 – V R 61/03, Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 3.4.2008 - Rs. C-442/05). Legt der örtliche Wasserversorger für Grundstückseigentümer einen Hauswasseranschluss, so fällt diese Leistung unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ und ist daher mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent zu belegen.

Die Wasserversorger haben Rechnungen für das Legen bzw. die Reparatur von Hauswasseranschlüssen bislang mit dem vollen Umsatzsteuersatz ausgewiesen. Gemäß § 14c UStG in Verbindung mit den vorgenannten Gerichtsentscheidungen handelt es sich dabei um den Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes, so dass die Steuerzahler einen Anspruch auf Berichtigung der Rechnung und damit Rückzahlung der zu viel gezahlten Umsatzsteuern haben.

In der Praxis herrscht große Unsicherheit über die Umsetzung der Gerichtsentscheidungen. Uns ist an einer Stellungnahme Ihrerseits sehr gelegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke

Dresdner Bank Konto: 254101  
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515  
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602  
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige  
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände  
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)  
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk  
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried  
Dr. Elfi Gründig  
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer  
Dr. Bernd Schulze-Borges  
RA Hannah Stein



EINGEGANGEN

05. März 2009

*F. Klein*

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.  
z. H. Präsident Herrn Dr. Däke  
Französische Straße 9 - 12  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Evelyn Klein

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682-2304 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL evelyn.klein@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 3. März 2009

BETREFF **Umsatzsteuer;**

**Hauswasseranschlüsse**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. Februar 2009

GZ **IV B 8 - S 7100/07/10024**

DOK **2009/0145290**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie auf die Folgen der BFH-Urteile vom 8. Oktober 2008 - V R 61/03 - und - V R 27/06 - hinweisen.

Die aus den Entscheidungen zu ziehenden Konsequenzen sind derzeit Gegenstand des Abstimmungsprozesses mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Es ist geplant, die Erörterung in Form einer Veröffentlichung der o. g. BFH-Urteile zusammen mit einem begleitenden BMF-Schreiben im Bundessteuerblatt II bis Mitte April abzuschließen. Ich bitte um Verständnis, dass ich mich daher derzeit nicht inhaltlich zur Thematik äußern kann.

Grundsätzlich erlaube ich mir aber den Hinweis, dass die von Ihnen angesprochene Frage eines Anspruchs des Leistungsempfängers gegenüber dem Unternehmer auf Berichtigung der Rechnung zivilrechtlicher Natur ist. Aussagen hierzu wird das geplante BMF-Schreiben nicht enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Keisinger



Beglaubigt

*Evelyn Klein*